



## Umwandlung rechtsfähiger Vereine

Beratungs- und Prüfungsgesellschaft BPG mbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Nevinghoff 30  
48147 Münster

Telefon: 0251-48204 - 0  
Fax: 0251-48204 – 40  
E-Mail: [sekretariat@bpg-muenster.de](mailto:sekretariat@bpg-muenster.de)  
[www.bpg-muenster.de](http://www.bpg-muenster.de)

Stand: November 2016

---



---

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Einführung.....	3
II. Umstrukturierungsmöglichkeiten nach dem Umwandlungsgesetz.....	4
1. Verschmelzung.....	4
a. Beteiligung eines rechtsfähigen Vereins an einer Verschmelzung.....	6
b. Ablauf einer Verschmelzung.....	7
b. Spaltung.....	9
a. Spaltungsarten.....	9
aa. Aufspaltung.....	9
bb. Abspaltung.....	10
cc. Ausgliederung.....	10
dd. Vermögensübertragung.....	10
b. Partielle Gesamtrechtsnachfolge.....	10
c. Beteiligung eines rechtsfähigen Vereins an einer Spaltung.....	11
d. Ablauf einer Spaltung.....	11
aa. Spaltung zur Aufnahme.....	11
bb. Spaltung zur Neugründung.....	12
c. Formwechsel.....	12
a. Beteiligung eines rechtsfähigen Vereins an einem Formwechsel.....	12
b. Ablauf eines Formwechsels.....	13
III. Allgemeine Hinweise zur Umwandlung von rechtsfähigen Vereinen.....	14
1. Steuerrecht.....	14
a. Anforderungen an die Vereinssatzung.....	14
b. Grunderwerbsteuer.....	15
2. Arbeitsrecht.....	15

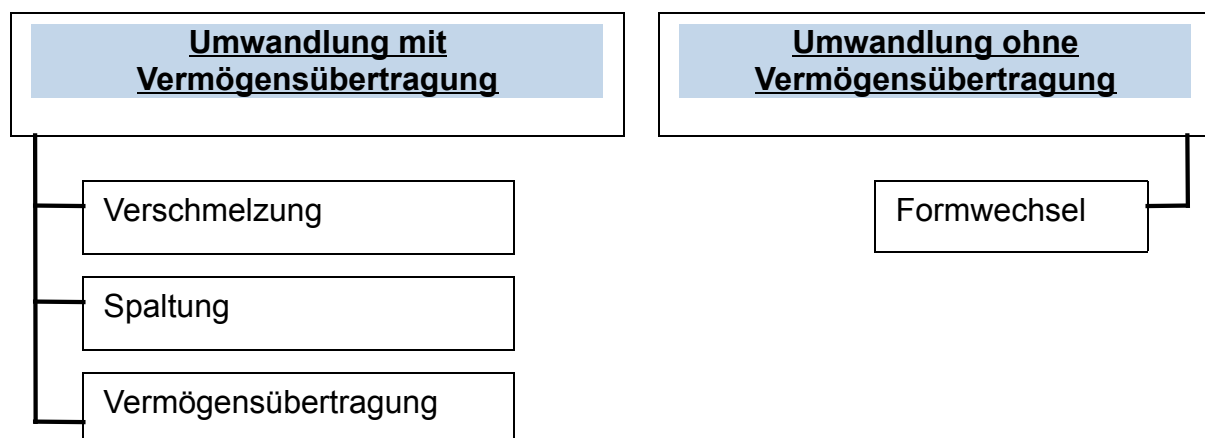
---

## I. Einführung

Umwandlungen im Sinne des Umwandlungsgesetzes sollen Umstrukturierungen von Unternehmen erleichtern. Ziel einer Umwandlung ist die Veränderung der juristischen und organisatorischen Struktur von Rechtsträgern. Die unterschiedlichen Umstrukturierungsmöglichkeiten sind in § 1 Abs. 1 Umwandlungsgesetz (nachfolgend: UmwG) abschließend geregelt und sind:

- die Verschmelzung, § 1 Abs. 1 Nr. 1 UmwG;
- die Spaltung (Aufspaltung, Abspaltung, Ausgliederung), § 1 Abs. 1 Nr. 2 UmwG;
- die Vermögensübertragung, § 1 Abs. 1 Nr. 3 UmwG;
- der Formwechsel, § 1 Abs. 1 Nr. 4 UmwG.

Man unterscheidet zwei Gruppen von Umwandlungen:





---

Bei der Verschmelzung, der Spaltung und der Vermögensübertragung gehen das Vermögen und alle Rechtsverhältnisse im Wege einer sogenannten „Gesamtrechtsnachfolge“ kraft Gesetzes vom übertragenden auf den aufnehmenden Rechtsträger über.

Dahingegen wechselt beim Formwechsel der Rechtsträger lediglich seine Rechtsform. Der Rechtsträger an sich bleibt mit seiner wirtschaftlichen und rechtlichen Identität bestehen. Ein Übergang von Vermögen und Rechtsverhältnissen findet nicht statt.

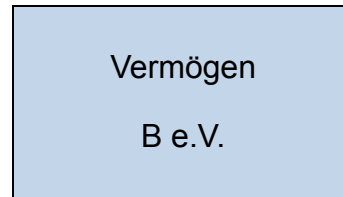
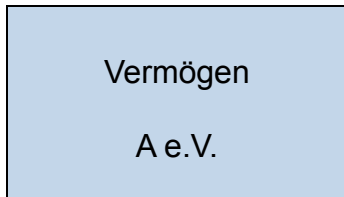
## **II. Umstrukturierungsmöglichkeiten nach dem Umwandlungsgesetz**

### **1. Verschmelzung**

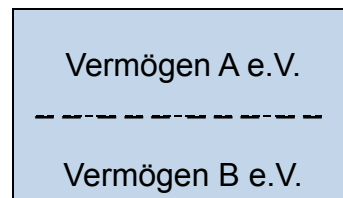
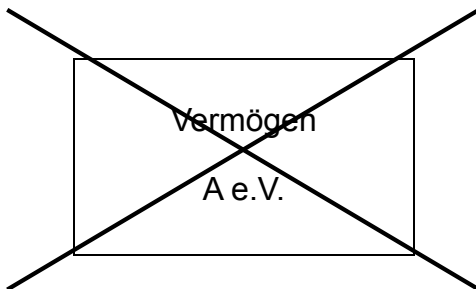
Verschmelzung ist die Vereinigung des Vermögens mindestens zweier Rechtsträger im Wege der Gesamtrechtsnachfolge. Die übertragenden Rechtsträger erlöschen durch die Verschmelzung (§ 2 UmwG). Man unterscheidet zwischen der Verschmelzung zur Aufnahme (§ 2 Nr. 1 UmwG) und der Verschmelzung zur Neugründung (§ 2 Nr. 2 UmwG).

Bei der Verschmelzung zur Aufnahme wird das Vermögen eines oder mehrerer Rechtsträger (übertragende Rechtsträger) als Ganzes auf einen anderen bestehenden Rechtsträger (übernehmender Rechtsträger) übertragen.

Vor der Verschmelzung zur Aufnahme:

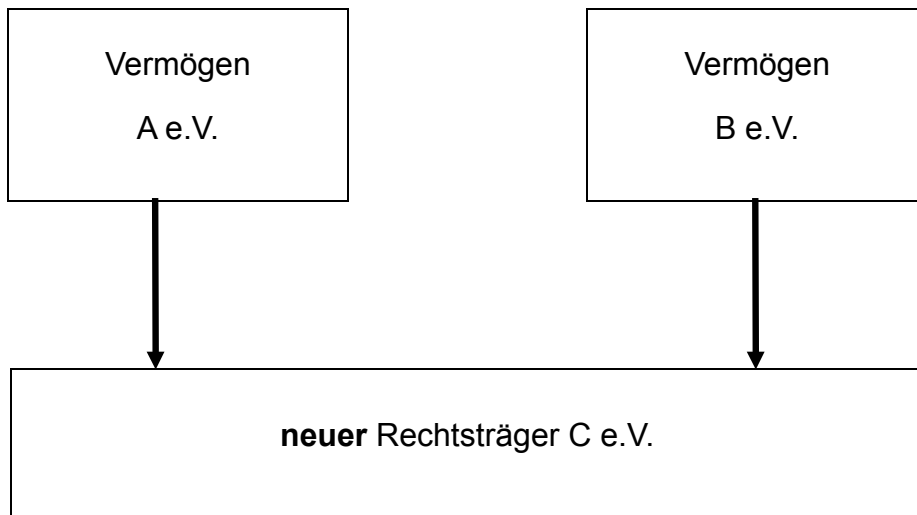


Nach der Verschmelzung zur Aufnahme:



Bei der Verschmelzung zur Neugründung werden die Vermögen zweier oder mehrerer Rechtsträger (übertragende Rechtsträger) jeweils als Ganzes auf einen neuen, von ihnen dadurch gegründeten Rechtsträger übertragen.

Verschmelzung zur Neugründung:



Als Gegenleistung erhalten die Anteilsinhaber des übertragenden Rechtsträgers (z.B. Gesellschafter, Mitglieder) Gesellschaftsanteile beziehungsweise Mitgliedschaftsrechte an dem übernehmenden Rechtsträger. Sie werden also am übernehmenden Rechtsträger beteiligt.

#### **a. Beteiligung eines rechtsfähigen Vereins an einer Verschmelzung**

Ein **rechtsfähiger Verein** kann sich an einer Verschmelzung beteiligen, wenn die Satzung des Vereins oder Vorschriften des Landesrechts dem nicht entgegenstehen.

Entgegenstehende Satzungsbestimmungen können neben ausdrücklichen Regelungen auch sinngemäße Bestimmungen sein, so dass die Satzung jeweils auszulegen ist. Sollte die Satzung einer Verschmelzung entgegenstehen, bedeutet



---

dies noch nicht, dass sich der Verein nicht an einer Verschmelzung beteiligen kann. Vielmehr müsste in diesem Fall zunächst die Vereinssatzung geändert werden, so dass sie der Verschmelzung nicht mehr entgegensteht.

Ein eingetragener Verein darf im Wege der Verschmelzung Rechtsträger anderer Rechtsform nicht aufnehmen und durch die Verschmelzung solcher Rechtsträger nicht gegründet werden (§ 3 Abs. 1 Nr. 4, § 99 UmwG). Das heißt, im Wege der Verschmelzung darf ein eingetragener Verein nur einen anderen eingetragenen Verein aufnehmen.

Ein nicht rechtsfähiger Verein im Sinne des § 54 BGB, also nicht eingetragene (§ 21 BGB) und nicht konzessionierte (§ 22 BGB) Vereine können nicht an einer Verschmelzung beteiligt werden.

Wirtschaftliche Vereine gemäß § 22 BGB können an einer Verschmelzung nur als übertragende Rechtsträger beteiligt sein (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 UmwG).

## **b. Ablauf einer Verschmelzung**

Zur Verschmelzung sind folgende Schritte notwendig:

- Abschluss eines Verschmelzungsvertrages (§ 4 – 7, 29, 30 UmwG),
- ggf. Erstellung eines Verschmelzungsberichts (§ 8 UmwG),
- ggf. Verschmelzungsprüfung (§ 100 UmwG i.V.m. §§ 9 - 12 UmwG, 30 Abs. 2 UmwG),
- ggf. Information der Arbeitnehmervertretung (§ 5 UmwG),
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung (§ 101 UmwG) und Zustimmungsbeschlüsse der Anteilsinhaber der beteiligten Rechtsträger (§ 103 UmwG i.V.m. § 13 UmwG),



- 
- ggf. Beschluss über Kapitalerhöhung (§§ 53 – 55, 66 – 69 UmwG) bei Verschmelzung auf eine übernehmende Kapitalgesellschaft,
  - Erstellung einer Schlussbilanz (§ 17 Abs. 2 UmwG),
  - Anmeldung der Verschmelzung zur Eintragung (§§ 16, 17 UmwG),
  - Eintragung und Bekanntmachung der Verschmelzung (§ 19, §§ 20 - 23 UmwG).

Die Erstellung eines Verschmelzungsberichts ist nicht erforderlich, wenn alle Anteilhaber aller beteiligten Rechtsträger auf seine Erstattung verzichten oder sich alle Anteile des übertragenden Rechtsträgers in der Hand des übernehmenden Rechtsträgers befinden. Die Verzichtserklärungen sind notariell zu beurkunden (§ 8 Abs. 3 UmwG).

Die Verschmelzungsprüfung ist bei einem wirtschaftlichen Verein entbehrlich, wenn nicht alle Anteilhaber aller beteiligten Rechtsträger in notariell beurkundeter Form hierauf verzichten (§ 100 Satz 1 UmwG) oder alle Anteile des übertragenden Rechtsträgers sich in der Hand des übernehmenden Rechtsträgers befinden (§ 9 Abs. 3 UmwG i.V.m. § 8 Abs. 3 UmwG).

Bei einem eingetragenen Verein ist die Verschmelzungsprüfung nur erforderlich, wenn mindestens 10% der Mitglieder sie schriftlich verlangen (§ 100 Satz 2 UmwG).

Die Verschmelzung wird wirksam durch Eintragung im Register des übernehmenden Rechtsträgers (§ 20 Abs. 1 UmwG). Bei eingetragenen Vereinen hat die Eintragung im Vereinsregister zu erfolgen. Ist ein Verein auch im Handelsregister eingetragen, hat die Eintragung auch dort zu erfolgen.

Mit Wirksamkeit der Verschmelzung tritt der übernehmende Rechtsträger im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in sämtliche Rechtsbeziehungen der übertragenden

---

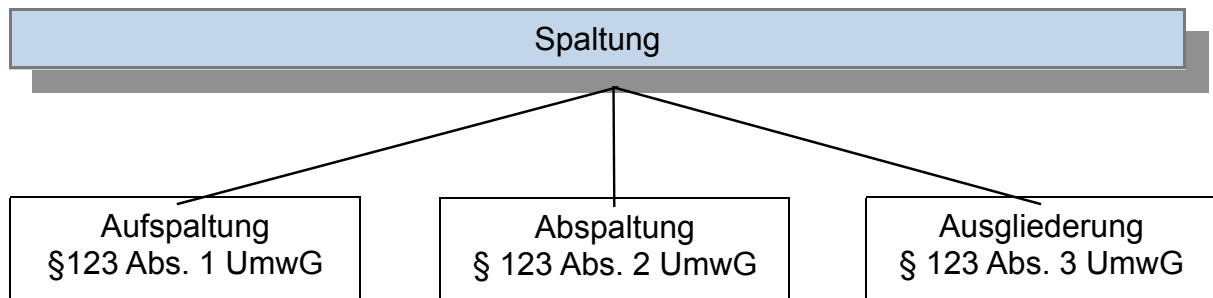


Rechtsträger ein (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG), die damit erlöschen (§ 20 Abs. 1 Nr. 2 UmwG). Die Anteilhaber des übertragenden Rechtsträgers werden Anteilhaber des übernehmenden Rechtsträgers (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 UmwG).

Lediglich höchstpersönliche Genehmigungen (z.B. Zulassung zur Pflege durch Versorgungsvertrag gem. § 72 SGB XI) der übertragenden Rechtsträger gehen nicht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den übernehmenden Rechtsträger über, sondern müssen von diesem neu beantragt werden.

## **b. Spaltung**

### **a. Spaltungsarten**



#### **aa. Aufspaltung**

Bei der Aufspaltung kommt es zur Auflösung des übertragenden Rechtsträgers und zur Übertragung des gesamten Vermögens eines Rechtsträgers auf mindestens zwei neue oder bereits bestehende übernehmende Rechtsträger gegen Gewährung von Anteilen oder Mitgliedschaften dieser Rechtsträger an die Anteilhaber des übertragenden Rechtsträgers (§ 123 Abs. 1 UmwG).



---

### **bb. Abspaltung**

Bei der Abspaltung überträgt der übertragende Rechtsträger einen oder mehrere Teile seines Vermögens auf einen oder mehrere neue oder bereits bestehende übernehmende Rechtsträger gegen Gewährung von Anteilen oder Mitgliedschaften dieser Rechtsträger an die Anteilsinhaber des übertragenden Rechtsträgers (§ 123 Abs. 2 UmwG).

### **cc. Ausgliederung**

Bei der Ausgliederung überträgt der übertragende Rechtsträger einen oder mehrere Teile seines Vermögens auf einen oder mehrere neue oder bereits bestehende übernehmende Rechtsträger gegen Gewährung von Anteilen oder Mitgliedschaften dieses Rechtsträgers oder dieser Rechtsträger an den übertragenden Rechtsträger (§ 123 Abs. 3 UmwG). Der Unterschied zur Abspaltung besteht also darin, dass die Ausgliederung nicht gegen Gewährung von Anteilen oder Mitgliedschaften an übernehmenden Rechtsträger an die Anteilsinhaber des übertragenden Rechtsträgers, sondern an den übertragenden Rechtsträger selber erfolgt.

### **dd. Vermögensübertragung**

An einer Vermögensübertragung kann ein Verein nicht teilnehmen (§ 175 UmwG).

### **b. Partielle Gesamtrechtsnachfolge**

Bei der Aufspaltung, der Abspaltung und der Ausgliederung gehen gemäß § 131 Abs. 1 Nr 1 UmwG ein Teil oder mehrere Teile des Vermögens des übertragenden Rechtsträgers als Gesamtheit auf den übernehmenden Rechtsträger über. Da hier von der Gesamtrechtsnachfolge nicht das gesamte Vermögen des übertragenden Rechtsträgers betroffen ist, spricht man von „partieller Gesamtrechtsnachfolge“.

---



---

### **c. Beteiligung eines rechtsfähigen Vereins an einer Spaltung**

An allen Spaltungsarten können als übertragende, übernehmende oder neue Rechtsträger eingetragene Vereine (§ 21 BGB) sowie als übertragende Rechtsträger wirtschaftliche Vereine beteiligt sein (§ 124 Abs. 1 UmwG i.V.m. § 3 Abs. 1 UmwG).

### **d. Ablauf einer Spaltung**

#### **aa. Spaltung zur Aufnahme**

Zur Spaltung zur Aufnahme sind folgende Schritte notwendig:

- Abschluss eines Spaltungs- und Übernahmevertrages (§ 126 UmwG),
- ggf. Erstellung eines Spaltungsberichtes (§ 127 UmwG),
- ggf. Spaltungsprüfung (§ 125 i.V.m. §§ 100, 9 UmwG),
- ggf. Information der Arbeitnehmervertretung (§ 126 Abs. 3 UmwG),
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung (§ 125 i.V.m. § 101 UmwG),
- Durchführung der Mitgliederversammlung (§ 125 i.V.m. § 102 UmwG),
- Zustimmungsbeschluss der Anteilhaber beteiligten Rechtsträger (§§ 128, 125 i.V.m. §§ 103, 13 Abs. 1 UmwG),
- ggf. Beschluss über Kapitalerhöhung bei Verschmelzung auf eine übernehmende Kapitalgesellschaft,
- Anmeldung der Spaltung zur Eintragung (§§ 129, 137, 125 i.V.m. §§ 16, 17 UmwG),
- Eintragung und Bekanntmachung der Spaltung (§ 130, 131 UmwG).

Die Erstattung eines Spaltungsberichtes ist nicht erforderlich, wenn alle Anteilhaber aller beteiligten Rechtsträger auf seine Erstattung in notariell beurkundeter Form verzichten oder sich alle Anteile des übertragenden

---



---

Rechtsträgers in der Hand des übernehmenden Rechtsträgers befinden (§ 127 Satz 2 i.V.m. § 8 Abs. 3 UmwG).

Die Durchführung einer Spaltungsprüfung findet bei der Ausgliederung nicht statt (§ 125 Satz 2 UmwG). Sie ist in den anderen Fällen der Spaltung nicht erforderlich, wenn alle Anteilsinhaber aller beteiligten Rechtsträger auf die Durchführung in notariell beurkundeter Form verzichten oder sich alle Anteile des übertragenden Rechtsträgers in der Hand des übernehmenden Rechtsträgers befinden (§ 125 Satz 1 i.V.m. § 9 Abs. 3 i.V.m. § 8 Abs. 3 UmwG).

## **bb. Spaltung zur Neugründung**

Für die Spaltung zur Neugründung gelten weitestgehend die Regelungen der Spaltung zur Aufnahme (§ 135 UmwG). Da ein übernehmender Rechtsträger in diesem Fall jedoch noch nicht besteht, tritt an die Stelle des Spaltungs- und Übernahmevertrages ein Spaltungsplan gem. § 136 UmwG.

## **c. Formwechsel**

### **a. Beteiligung eines rechtsfähigen Vereins an einem Formwechsel**

An einem Formwechsel ist nur ein Rechtsträger beteiligt. Dieser bleibt bestehen und ändert lediglich seine Rechtsform. Die wirtschaftliche und rechtliche Identität des Rechtsträgers bleibt bestehen. Es kommt nicht zu einem Vermögensübergang und nicht zu einer Rechtsnachfolge.

Ein rechtsfähiger Verein kann einen Formwechsel durchführen (§ 191 Abs. 1 Nr. 4 UmwG). Er kann im Wege eines Formwechsels nur in eine Kapitalgesellschaft (GmbH, AG oder KGaA) oder eine eingetragene Genossenschaft umgewandelt werden (§ 272 Abs. 1 UmwG). Soll ein rechtsfähiger Verein im Wege eines

---



---

Formwechsels in eine Personengesellschaft umgewandelt werden, müsste er auf seine Rechtsfähigkeit verzichten. Gemäß § 54 BGB untersteht er dann den Regeln der Gesellschaft bürgerlichen Rechts.

Ein rechtsfähiger Verein kann die Rechtsform nur wechseln, wenn seine Satzung oder Vorschriften des Landesrechts dem nicht entgegenstehen (§ 272 Abs. 2 UmwG; vgl. hierzu oben unter II. 1. a.).

## **b. Ablauf eines Formwechsels**

Hier soll nur der Ablauf eines Formwechsels in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) dargestellt werden. Zum Formwechsel eines rechtsfähigen Vereins in eine Kapitalgesellschaft sind folgende Schritte notwendig:

- Erstattung eines Umwandlungsberichts (§192 UmwG),
- ggf. Prüfung des Abfindungsangebotes (§§ 208, 30 Abs. 2 UmwG),
- Einberufung der Mitgliederversammlung und Auslegung des Umwandlungsberichts in den Geschäftsräumen (§§ 274 Abs. 1, 260 Abs. 1, 230 Abs. 2, 231 Satz 1 UmwG),
- Auslegung des Umwandlungsberichts und mündliche Erläuterung des Entwurfs des Umwandlungsbeschlusses in der Mitgliederversammlung (§§ 274 Abs. 2, 239 UmwG),
- Beschlussfassung der Mitgliederversammlung (§§ 193, 194, 275, 276 UmwG),
- Anmeldung und Eintragung des Formwechsels in die Register (§§ 198, 199, 278, 222 Abs. 1 und 3 UmwG),
- Bekanntmachung des Formwechsels (§ 201 UmwG),
- Benachrichtigung der Anteilsinhaber (§ 281, 267, 268 UmwG).



---

Wird ein rechtsfähiger Verein formwechselnd in eine Kapitalgesellschaft umgewandelt, muss jedes Vereinsmitglied an der Kapitalgesellschaft beteiligt werden (§ 273 UmwG). Mitglieder des Vereins, die nicht an der Kapitalgesellschaft beteiligt werden sollen, müssen daher vor dem Formwechsel aus dem Verein ausscheiden.

### **III. Allgemeine Hinweise zur Umwandlung von rechtsfähigen Vereinen**

#### **1. Steuerrecht**

##### **a. Ertragsteuern**

Eine Umwandlung kann unter den Voraussetzungen des Umwandlungssteuergesetzes ertragsteuerneutral durchgeführt werden.

##### **b. Anforderungen an die Vereinssatzung**

In allen Fällen eines Umwandlungsvorgangs eines steuerbegünstigten Vereins mit der Folge der Gesamtrechtsnachfolge (Verschmelzung, Spaltung) ist zu beachten, dass aus Gründen des Gemeinnützigkeitsrechtes der übernehmende Rechtsträger als Vermögensanfallsberechtigter in der Satzung des übertragenden Rechtsträgers bezeichnet sein muss. Sollte dies nicht der Fall sein, muss die Satzung des übertragenden Rechtsträgers zunächst dahingehend geändert werden.

Sollte dies noch nicht geschehen sein, müsste die Vereinssatzung an die Mustersatzung für Vereine, Stiftungen, Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, geistliche Genossenschaften und Kapitalgesellschaften nach Anlage 1 zur Abgabenordnung (zu § 60) angepasst werden.



---

### **c. Grunderwerbsteuer**

Wird ein Rechtsträger, in dessen Eigentum sich Grundvermögen befindet, im Wege eines Umwandlungsvorgangs mit der Folge der Gesamtrechtsnachfolge umgewandelt, fällt hinsichtlich des Vermögensübergangs an dem Grundbesitz Grunderwerbsteuer an.

## **2. Arbeitsrecht**

Jeder Umwandlungsvorgang mit der Folge der Gesamtrechtsnachfolge stellt einen Betriebsübergang nach § 613a BGB dar. Der übernehmende Rechtsträger tritt in die Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt des Betriebsübergangs bestehenden Arbeitsverhältnissen in der Form, in der sie zu diesem Zeitpunkt bestehen, ein (§ 613a Abs. 1 Satz 1 BGB). Hierzu zählt auch die bestehende Altersvorsorge der Arbeitnehmer.

Den Arbeitnehmern des übertragenden Rechtsträgers steht das Recht zu, innerhalb eines Monats nach Zugang einer Unterrichtung über den Betriebsübergang dem Übergang zu widersprechen.

Der übertragende oder der übernehmende Rechtsträger hat nach § 613 a Abs. 5 BGB die betroffenen Arbeitnehmer von dem bevorstehenden Betriebsübergang in Textform zu unterrichten.

Karsten Schulte  
Rechtsanwalt/Fachanwalt für Steuerrecht/Steuerberater  
Tel. 0251/48204 - 28  
E-Mail: [k.schulte@bpg-muenster.de](mailto:k.schulte@bpg-muenster.de)